

§ 35 SGB I

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden [Sozialdaten](#) (§ 67 Abs. 2 SGB X) von den Leistungsträgern nicht [unbefugt](#) verarbeitet werden ([Sozialgeheimnis](#)). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die [Verpflichtung](#), auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die [Sozialdaten](#) nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. [Sozialdaten](#) der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen [Personen](#), die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen [Vereinigungen](#), Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die [Behörden](#) der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 SchwarzArbG (des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) und § 66 SGB X (des Zehnten Buches) durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG (des Adoptionsvermittlungsgesetzes)), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 SGB X (des Zehnten Buches) wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das [Sozialgeheimnis](#) zu wahren.

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die [Verarbeitung](#) von [Sozialdaten](#) abschließend, soweit nicht die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar gilt. Für die [Verarbeitungen](#) von [Sozialdaten](#) im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) fallenden Tätigkeiten finden die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) Die [Verpflichtung](#) zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Übermittlung von [Sozialdaten](#) nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder [Auslieferung](#) von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten [Sozialdaten](#).

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen [Sozialdaten](#) gleich.

(5) [Sozialdaten](#) Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden neben den in Absatz 1 genannten Stellen auch Anwendung auf solche [Verantwortliche](#) oder deren [Auftragsverarbeiter](#),

1. die [Sozialdaten](#) im Inland verarbeiten, sofern die [Verarbeitung](#) nicht im Rahmen einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt, oder
2. die [Sozialdaten](#) im Rahmen der Tätigkeiten einer inländischen Niederlassung verarbeiten.

Sofern die Absätze 1 bis 5 nicht gemäß Satz 1 anzuwenden sind, gelten für den [Verantwortlichen](#) oder dessen [Auftragsverarbeiter](#) nur die §§ 81 SGB X bis 81c SGB X (des Zehnten Buches).

(7) Bei der [Verarbeitung](#) zu Zwecken gemäß [Art. 2 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) stehen die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Andere Staaten gelten insoweit als Drittstaaten.

Fassung ab 01. Apr 2021

Fassung bis einschl 31. März 2021

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden [Sozialdaten](#) (§ 67 Abs. 2 SGB X) von den Leistungsträgern nicht [unbefugt](#) verarbeitet werden ([Sozialgeheimnis](#)). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die [Verpflichtung](#), auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die [Sozialdaten](#) nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. [Sozialdaten](#) der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen [Personen](#), die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen [Vereinigungen](#), Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die [Behörden](#) der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 SGB X durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Absatz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 SGB X wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das [Sozialgeheimnis](#) zu wahren.

(2) - (7) ...

Fassung bis einschl 25. Nov 2019

(1) ...

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die [Verarbeitung](#) von [Sozialdaten](#) abschließend, soweit nicht die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz [natürlicher Personen](#) bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), zum freien [Datenverkehr](#) und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) unmittelbar gilt. Für die [Verarbeitungen](#) von [Sozialdaten](#) im Rahmen von nicht in den Anwendungsbereich der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) fallenden Tätigkeiten finden die [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) und dieses Gesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz Abweichendes geregelt ist.

(2a) - (7) ...

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung